



Allgemeine Geschäftsbedingungen der rnp Solar GmbH & Co. KG für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer-, Montage-, Reparatur- und Servicebedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote sowie Verträge zwischen der rnp Solar GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Wübbels und René Prasse, Heselstücken 17, 22453 Hamburg, Telefon: +49 (0)40 – 883 57 855, Mail: info@rnp-solar.com (im Folgenden kurz *rnp* genannt) und Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB (im Folgenden kurz *Kunde* genannt).

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die nachfolgenden AGB ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, soweit sie durch die rnp schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Widerrufsrecht für Verbraucher

In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall wird der Kunde hierüber von der rnp gesondert belehrt.

II. Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Preise

(1) Die Verkaufspreise verstehen sich in Euro ab Werk oder Lager inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und bei Direktversand zzgl. Versandkosten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die für den Transport/Versand übliche Verpackung ist im Verkaufspreis enthalten.

(1) Die rnp ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäfts aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen von ihrem Zulieferer nicht beliefert wird.

(2) Die rnp ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

§ 2 Lieferung



(3) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die rnp berechtigt, Ersatz des für ihn entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der ver-

langten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 3 Gefahrtragung

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an ihn versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware auf den Kunden über.

III. Montage-, Service- und Reparaturbedingungen

Nachfolgende Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Kunden ausgeführt werden.

§ 1 Kosten

(1) Die Arbeiten werden grundsätzlich nach den jeweiligen Sätzen nach Zeitberechnung pro Mannstunde zzgl. km-Pauschale pro gefahrenen km zzgl. Auslösung pro Tag und Monteur und Übernachtung berechnet, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

(2) Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Vorauszahlung

Die rnp ist berechtigt bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, soweit hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 3 Termine

(1) Leistungs- und Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindliche Angaben und beschreiben nur den voraussichtlichen Leistungs- bzw. Liefertermin. Die Leistungs- und Lieferzeiten beginnen erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits erforderlichen

Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat.

(2) Verbindlich vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die die rnp nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden sind. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Fälle höherer Gewalt;
- b) Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffknappheit;
- c) unverschuldete Transportengpässe;
- d) unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden);
- e) behördliche Eingriffe (z.B. Anordnungen i.R.d. IfSG);
- f) die Änderung oder das Fehlen von erforderlichen Unterlagen (z.B. Baugenehmigungen), die zur Auftragsdurchführung erforderlich sind.

Liegt ein unverschuldeter Umstand vor, wird die Frist angemessen verlängert.

(3) Eine Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt insbesondere:

- a) Gewährung von Zugang zu den Räumlichkeiten;
- b) Erteilung erforderlicher Informationen zum Zwecke der Leistungserfüllung;
- c) rechtzeitige Einholung ggfs. Erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung);
- d) angemessene (z.B. trockene, überdachte, besenreine und beleuchtete) Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherheit am Ort der Montage bzw. Reparatur;
- f) Bereitstellung der erforderlichen Energie, Anschlüsse, Materialien und Betriebsstoffe;
- g) sonstige Handlungen zur Erprobung von Leistungen oder Teilleistungen.

(2) Der Kunde muss gewährleisten, dass die Montage-, Reparatur- bzw. Servicearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

(3) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist die rnp berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Abnahme

(1) Zeigt die rnp die Fertigstellung dem Kunden gegenüber an, so hat der Kunde die Abnahme der Leistung binnen 12 Werktagen durchzuführen. Im Übrigen bleibt die rnp berechtigt eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

(2) Dem Kunden wird die Aufforderung zur Abnahme zusammen mit dem Hinweis gem. § 640 Abs. 2 S. 2 BGB mitgeteilt.



(3) Auf Verlangen einer Partei sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(4) Soweit die Mitteilung nach Abs. 2 erfolgt ist und der Kunde mit der Abnahme gem. Absatz 1 in Verzug ist, gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

§ 6 Gefahrtragung

(1) Nach Abnahme durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

(2) Ist der zu montierende Liefergegenstand vor der Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne, dass die rnp dies zu vertreten hätte, so ist die rnp berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen.

(3) Dies gilt auch bei jeder anderen Art von Unmöglichkeit der Montage

§ 7 Abschlagszahlungen

(1) Die rnp ist berechtigt Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und geschuldeten Leistungen vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch, soweit ein Mangel vorliegt.

(2) Die erbrachten Leistungen sind durch eine entsprechende Leistungsaufstellung nachzuweisen.

(3) § 632a BGB findet Anwendung.

§ 8 Erweitertes Unternehmerpfandrecht an beweglichen Sachen

(1) Der rnp steht für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(2) Mit Ablauf von 2 Monaten nach erfolgter Abholaufforderung ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die rnp ist nach diesem Fristablauf berechtigt, den Gegenstand zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote der rnp sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die rnp diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

(2) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch die rnp zustande. Der Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax genügt.

(3) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann die rnp innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.

(4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behält sich die rnp Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne Einverständnis der rnp dürfen die Unterlagen nicht Dritten zugänglich gemacht oder missbräuchlich verwendet werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen und bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an die rnp zurückzusenden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

(2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegen Forderungen der rnp nur mit unbestrittenen, von der rnp anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu Forderung der rnp stehen, aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bleiben die von der rnp gelieferten oder im Rahmen von Montage oder Reparatur eingefügten Gegenstände (Vorbehaltsware) Eigentum der rnp.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern

verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(3) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat die rnp nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt die rnp die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die rnp ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbes. Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der rnp hinweisen und die rnp unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(5) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für die rnp als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Werden die Liefergegenstände mit anderen der renew Projects nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die rnp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen der rnp nicht gehörenden Gegenständen ver-

bunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt die rnp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der rnp anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für die rnp.

(6) Die rnp ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt der rnp die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

(7) Soweit Gegenstände der rnp im Rahmen der Montage, Reparatur oder sonstiger Leistungen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, der rnp die Demontage der Gegenstände die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihr das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

(8) Im Falle der Beeinträchtigung vorgenannter Rechte der rnp durch den Kunden, ist letzterer zum Schadenersatz gegenüber der rnp verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.



§ 5 Gewährleistung

(1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden gegenüber der rnp die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu.

(2) Soweit die durch die rnp gelieferte Sache oder das von ihr hergestellte Werk nicht die zwischen dem Kunden und der rnp vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder es nicht die Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen der rnp erwarten konnte, hat, so ist die rnp zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die rnp aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(3) Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes erfolgen soll. Die rnp ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohns oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacher-

füllung fehlgeschlagen oder hat die rnp die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises bzw. Werklohnes (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(4) Hat der Kunde ohne Einwilligung der rnp Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der rnp für diese Arbeiten. Gleiches gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

(5) Schadensersatzansprüche zu den in § 6 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die rnp die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in § 6 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

(6) Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§ 6 Haftung

(1) Die rnp haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertretern oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für

Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die rnp bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften die rnp allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(2) Die rnp haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflichten). Die rnp haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die rnp im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. So-

weit die Haftung der rnp ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Treten bei Montage-, Reparatur- oder Servicearbeiten Mängel an den reparierten oder anderen Teilen auf, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlage verhindern, so gehen die Kosten der Beseitigung zu Lasten des Kunden.

(5) Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von der rnp geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens der rnp beschädigt, so hat es die rnp nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

§ 7 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

(1) Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang.

(2) Handelt es sich um einen Verkauf eines gebrauchten Gegenstandes oder Einbau gebrauchter Baumaterialien beträgt die Verjährungsfrist des Kunden für Mängelansprüche hinsichtlich dieser Gegenstände ein Jahr ab Gefahrübergang.

(3) Soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des



Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, gelten diese Regelungen unbeschadet weiter.

§ 8 Informationspflicht gem. § 36 VBSG

Die rnp ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der rnp unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.